



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65

 Bundesministerium für Bildung und Frauen
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMBF- 12.740/0001- II/2015	BAK/BP	Bernhard Horak	DW 3132 DW 3132 28.10.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)

Ausgangspunkt dieses Gesetzesentwurfs ist eine Empfehlung des EU-Parlaments und des Rates aus dem Jahre 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Dieser dient dazu, die unterschiedlichen Qualifikationssysteme Europas – von der Basisbildung über die Berufsbildung bis hin zu den Hochschulqualifikationen – in einem gemeinsamen Rahmen vergleichbar zu machen. Um die nationalen Bildungssysteme bzw. Qualifikationen mit diesem Europäischen „Meta-Rahmen“ zu verbinden, hat sich Österreich gemäß der Ratsempfehlung dazu entschlossen, einen Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) zu errichten. So sollen in Österreich die Niveaus des nationalen Qualifikationssystems durch den NQR objektiv transparent gemacht und mit den Niveaus des EQR verknüpft werden.

Das NQR-Gesetz soll die gesetzliche Basis für die Zuordnung der Qualifikationen zu den Niveaus sein. Die einzelnen Zuordnungen sind nicht Akte der Hoheitsverwaltung, sondern eine privatrechtliche Dienstleistung des Bundes.

Dieser NQR – Nationale Qualifikationsrahmen für Österreich wird ausschließlich orientierende und keine regulierende Funktion (z.B. kollektivvertraglich oder den Berufszugang betreffend) haben. Vielmehr sollen mit dem NQR folgende Ziele verfolgt werden:

Bessere Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen, Förderung der Verständlichkeit des österreichischen Qualifikationssystems in Europa, Förderung von Mobilität und Anerkennung in der beruflichen Bildung sowie der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit der Bildungssysteme. Durch die Lernergebnisorientierung von NQR und EQR wird es auch möglich, non-formale Qualifikationen in den NQR

aufzunehmen, wodurch sie gegenüber dem formalen Sektor an Sichtbarkeit und Wertigkeit gewinnen; dies ganz im Sinne des lebensbegleitenden Lernens.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat in den Konsultationen sowohl zur Einrichtung eines EQR (2005) als auch eines NQR (2008) positiv und differenziert Stellung genommen. Bei der Entwicklung des Gesetzesentwurfes war die BAK wie auch die anderen Sozialpartner im Rahmen der aktuellen Steuerungsgruppe NQR eingebunden.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt diesen Entwurf für ein Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) und nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

§ 1: Regelungsgegenstand und Zielsetzungen

In Abs. 2 beruft sich der Entwurf für das NQR-Gesetz auf die geltende Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) aus dem Jahr 2008. In dieser heißt es bei der Erwägung von Gründen (12): „Jedes Qualifikationsniveau sollte grundsätzlich auf verschiedenen Bildungs- und Karrierewegen erreichbar sein.“ Analog dazu formuliert Abs. 2 des Gesetzesentwurfes zum NQR: „Lernergebnisse können im Arbeits- und Lernkontext erworben werden.“

Beide Aussagen implizieren, was die Zuordnung von Qualifikationen zu EQR bzw. NQR betrifft, eine Gleichwertigkeit - wenn auch nicht Gleichartigkeit - von unterschiedlichen Lernkontexten bzw. von Allgemeinbildung und Berufsbildung. Die BAK betont die Geltung und Bedeutung dieses Prinzips der Gleichwertigkeit für die zukünftige Zuordnung von Qualifikationen.

§ 5 Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle

Folgender Satz in Abs. 3 ladet zu Mißverständnissen ein: „Diese sachverständigen Personen haben insgesamt in ihren Expertisen die Bereiche, für die in Österreich Qualifikationen bestehen, abzudecken.“

Klarer wäre folgende Formulierung: „Die sachverständigen Personen verfügen über Expertise in jenen Lern- oder Arbeitsbereichen, auf die sich die Lernergebnisse der zuzuordnenden Qualifikationen beziehen.“

§ 8 und § 9 Zuordnung von Qualifikationen

In Gesetzesentwurf scheint der NQR-Beirat ausschließlich von der NQR-Koordinierungsstelle angerufen werden zu können und auch nur diese scheint berechtigt zu sein, Expertisen in Auftrag zu geben. Es ist zu überlegen, ob im Bedarfsfall nicht auch die NQR-Steuerungsgruppe Auftraggeber für die Expertise dieses Beirats sein bzw. auf die Expertise der in der Liste der als sachverständig geführten Personen zugreifen kann.

§ 9 Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen

Die BAK begrüßt ausdrücklich die Einrichtung von „NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen“, welche Anbieter von nicht-formalen Qualifikationen bei der Einbringung von Zuordnungsersuchen an die NQR-Koordinierungsstelle unterstützen.

In den Erläuterungen zu § 9 des Entwurfes wird hinsichtlich der Finanzierung der Qualitäts- und Validierungsstellen ausgeführt, dass ein Finanzierungsplan vorzulegen ist, der einen angemessenen Anteil an Eigenmitteln vorsieht und die finanzielle Eigenständigkeit der

Organisation darstellt bzw. Finanzierungszusagen von Trägereinrichtungen umfasst. Weiter kann die Qualitäts- und Validierungsstelle gegebenenfalls mit dem/der Qualifikationsanbieter/in ein Finanzierungsmodell zur Deckung der Kosten der Einreichung des Ersuchens vereinbaren.

Zum genannten Finanzierungsmodell zur Deckung der Kosten der Einreichung des Ersuchens ist festzuhalten, dass es sich hier nicht um eine Finanzierung handeln darf, die die Unabhängigkeit der betreffenden Qualitäts- und Validierungsstelle in Frage stellen könnte. Die BAK ersucht daher in den Erläuterungen festzuhalten, dass damit eine Kostendeckung im Sinne der Verrechnung von Dienstleistungen gemeint ist.

Sonstiges:

Schließlich regt die BAK an, zu überlegen, wie mit Fällen umgegangen wird, in denen Qualifikationsanbieter in mehreren EU-Staaten um Zuordnung der von ihnen angebotenen Qualifikationen ansuchen. Um eine Vergleichbarkeit der Qualifikationen sicher zu stellen, sollte vermieden werden, dass ein und dieselbe Qualifikation in verschiedenen Ländern widersprüchlichen Referenzniveaus zugeordnet wird.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.



Rudi Kaske
Präsident



Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors